

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	75 (1978)
Heft:	3
Artikel:	Ausbau der Landeskonferenz für Sozialwesen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838959

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Finanzierung einer Fremdunterbringung durch die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht ist es jedoch unerheblich, ob es sich um eine Beschränkung der elterlichen Gewalt oder aber um eine Anordnung nach Vormundschaftsrecht handelt. Denn die volle Unterhaltspflicht lastet auch auf allen jenen Eltern, denen die elterliche Gewalt nach Art. 285 ZGB – oder nach Art. 311 und 312 rev. ZGB – entzogen worden ist. M.H.

Gesetzliche Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters?

Wir haben im 72. Jahrg. 1975 unserer Zeitschrift Fragen der Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters behandelt (Heft 4/S. 51 und Heft 6/S. 81) und können heute über das Postulat von Nationalrätin Morf vom 21. September 1977 betr. Berufsgeheimnis orientieren:

Der Bundesrat wird eingeladen, im Strafgesetz Art. 321 Ziff. 1 in dem Sinne zu ergänzen, dass der Katalog der Berufskategorien, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, durch die modernen Berufe, insbesondere Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, Berufsberater, Eheberater, Psychologe sowie Tiefenpsychologe ohne Medizinstudium, erweitert wird.

Des weitern wäre zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang auf die Kantone einzuwirken wäre, damit sie im selben Sinn die im kantonalen Prozessrecht enthaltene Zeugnispflicht einschränken und den erwähnten modernen Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkennen. M.H.

Internationales Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus

Der Internationale Rat zur Bekämpfung des Alkoholismus und der Suchtgefahren führt zusammen mit der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme in der Zeit vom 25. Juni bis 1. Juli 1978 im Hotel Nova-Park in Zürich ein Seminar zur Verhütung und Behandlung des Alkoholismus durch. Das Programm umfasst Plenarsitzungen mit anschliessenden Diskussionen, Symposien, Arbeits- und Diskussionsgruppen.

Programme können bezogen werden bei der Schweizerischen Fachstelle für Alkoholprobleme, Postfach 203, 1000 Lausanne 13.

Ausbau der Landeskonferenz für Sozialwesen

Die *Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen*, die privatrechtliche Dachorganisation des schweizerischen Sozialwesens, will gemeinsame Anliegen der Mitglieder koordinieren, die Interessen des Sozialwesens in Gesetzgebung und Politik wahrnehmen sowie den Erfahrungsaustausch durch Information und Dokumentation fördern.

Die heute halbamtlich geführte Geschäftsstelle in Zürich soll um eine(n) vollamtliche(n)

Sekretär(in)

erweitert werden.

Diesem obliegt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Geschäftsführung der Dachorganisation sowie vor allem deren Weiterentwicklung und Ausbau.

Erfordernisse:

- abgeschlossenes Hochschulstudium oder Ausbildung an einer Schule für Sozialarbeit,
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Sozialwesen,
- Deutsch und Französisch in Wort und Schrift.

Anmeldungen an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen, Brandschenkestrasse 36, Postfach 208, 8039 Zürich 1, Tel. 01 201 17 34.

13. Fortbildungskurs für Sozialarbeiter in politischen Gemeinden

29.–31.5.1978 in Morschach ob Brunnen

Im Rahmen der zur Tradition gewordenen Fortbildungskurse für Sozialarbeiter in politischen Gemeinden wurde 1974 versucht, das Selbstbild des Sozialarbeiters in der politischen Gemeinde zu erarbeiten.

Das damals Erreichte verlangte nach einer Erweiterung und Präzisierung: Es fehlte das Fremdbild. In einer Umfrage, aufgebaut auf 6 Thesen zu unserem Berufsbild, wurden Sozialarbeitern, Amtsvorstehern, Gemeindeschreibern und Departementschefs Fragen vorgelegt, die helfen sollten, das Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbild zu erkennen.

In diesem Spannungsfeld versuchten wir uns im Fortbildungskurs 1976 an unsern Handlungsspielraum heranzutasten. Die Untersuchungsergebnisse der Umfrage sind unterdessen im Fachblatt publiziert worden. Sie werfen Fragen auf, die angegangen werden müssen. Es genügt nicht, Handlungsspielräume allgemein aufzuzeigen, der Sozialarbeiter muss lernen, diese in seiner Berufssituation wahrzunehmen. Er muss auch lernen, diese zu nutzen.

Der diesjährige Kurs möchte versuchen, uns Sozialarbeiter zu befähigen, uns in diesem Handlungsspielraum vorerst selbst besser zu erkennen. Welche Funktion, welche Rolle füllen wir aus; wie handeln wir in unserem Berufsfeld? Sind wir als Sozialarbeiter Briefträger und verlängerter Arm der Institutionen oder Klägemauer und Anwalt der Klienten? Wo setzen wir unsere Stärken und wo unsere Schwächen ein? Was wollen wir eigentlich in unserem Beruf erreichen? Dabei gilt es immer wieder, die Realitäten zu erfassen und zu beachten. Gleichzeitig wird zu überlegen sein, welches die Erwartungen von Klienten, der Behörden oder der Gesellschaft sind.